

Urkundenrolle Nr.
Notariat Wehingen

Eingegangen beim Grundbuchamt
am
Gesch.Reg.

Notariat Wehingen

Notar

Gosheimer Straße 14-18, 78564 Wehingen
Tel.: 07426 / 94009-0 Fax: 07426 / 94009-15

Geschehen am

Vor mir,

Notar
beim Notariat Wehingen

erscheinen heute in meinem Notarbüro in Wehingen:

1. Herr Bürgermeister Konstantin Braun, handelnd für die Gemeinde Königsheim als deren gesetzlicher Vertreter

2.

ausgewiesen durch Personalausweise

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung:

Wir schließen folgenden

K a u f v e r t r a g :

§ 1

die Gemeinde Königsheim

v e r k a u f t

an

folgendes Grundeigentum

Grundbuch von Königsheim Blatt
Gemarkung Königsheim

BV Nr.1

Flurstück

– Gebäude- und Freifläche;

§ 2

Der Kaufpreis beträgt 34,-- € pro qm, insgesamt also..... Der Kaufpreis ist innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

In diesem Kaufpreis sind die Erschließungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge nach den derzeit gültigen Satzungen der Gemeinde Königsheim enthalten.

Hinzu kommen noch der Kostenersatz für die Kanal- und Wasserleitungs-Hausanschlüsse innerhalb des Grundstücks in Höhe von €. Durch die Zahlung des Gesamtkaufpreises von wird das Entstehen der Beitragspflicht ausgeschlossen. Die Erhebung weiterer Teilbeträge gem. § 27 Abwassersatzung und § 34 Wasserversorgungssatzung (Nachveranlagung) unter den dort genannten Voraussetzungen, und die Erhebung von Abwasser- und Wassergebühren bleiben davon unberührt.

§ 3

Es wird die gesetzliche Gewähr geleistet. Eine Gewährleistung für Sachmängel wird jedoch ausgeschlossen. Besondere Eigenschaften und der angegebene Messgehalt des Bauplatzes werden nicht zugesichert.

Die Verkäuferin sichert die Bebaubarkeit des Bauplatzes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Rahmen der Bauvorschriften zu, haftet jedoch nicht für die Bodenbeschaffenheit des Bauplatzes.

Die Verkäuferin haftet für die Freiheit des Bauplatzes von Belastungen nach Abt.II und Abt.III des Grundbuches. Solche Belastungen sind nicht vorhanden.

§ 4

Die Besitzübergabe erfolgt sofort.

Mit der Besitzübergabe gehen die Nutzen, Lasten und Gefahr auf die Käufer über.

Diese tragen die Steuern und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Abgaben ab 01. Januar des Folgejahres.

§ 5

Die Käufer sind verpflichtet, das Kaufgrundstück innerhalb von vier Jahren, gerechnet von heute an, mit einem Wohnhaus zu überbauen. Kommen sie der Verpflichtung nicht nach oder veräußern sie das Grundstück in unbebautem Zustand weiter, kann die Gemeinde Königsheim verlangen, dass ihr das Grundstück zu denselben Bedingungen, wie sie in diesem Vertrag festgelegt sind, zurückübertragen wird. Die Gemeinde kann dann die Rückauffassung des Grundstücks verlangen. Die durch eine Rückübertragung entstehenden Kosten und Steuern tragen die heutigen Käufer. Alle den Käufern entstandenen Unkosten und Auslagen sowie Zinsen und eine etwaige Grunderwerbsteuer werden den Käufern von der Gemeinde Königsheim in diesem Fall nicht erstattet. Er erhält also nur den reinen Kaufpreis zurück. Auf § 497 ff BGB wurde hingewiesen. Eventuell auf dem Grundstück errichtete Baulichkeiten sind mit dem amtlichen Schätzpreis des Gutachterausschusses zu erstatten.

Die Eintragung einer Vormerkung gem. § 883 BGB zur Sicherung dieses Anspruchs für die Gemeinde Königsheim wird von den Käufern bewilligt. Die Antragstellung bleibt der Gemeinde Königsheim überlassen. Sie ist dazu jederzeit berechtigt. Der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Königsheim wird bevollmächtigt, die Rückübertragung durchzuführen. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Käufer anerkennen die Festsetzungen des Bebauungsplanes und verpflichtet sich zur Einhaltung der Festsetzungen.

§ 6

Die Käufer tragen die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die Grunderwerbsteuer.

§ 7

A u f l a s s u n g

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem in § 1 hiavor näher bezeichneten Grundstück der Gemarkung Königsheim, Flurstück, auf übergehen. Wir bewilligen und die Käufer beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch.

Wir beantragen die Erteilung von folgenden Vertragsabschriften::

- Grundbuchamt Königsheim 1-fach
- Finanzamt Tuttlingen-Grunderwerbsteuerstelle 1-fach
- Gemeinde Königsheim 1-fach
- GVV Heuberg- Gutachterausschuß 1-fach
- Käufer 1-fach
- Verkäuferin 1-fach

Die Erwerber erklären, dass ihnen rechtzeitig vor dem heutigen Vertragstermin (mindestens zwei Wochen), ein Entwurf dieses Kaufvertrags zugegangen ist.

Vom Notar den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben: